

Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

Rechtsgrundlage

§ 43 Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG).

Zweck der Lehraufträge

1.1 Lehraufträge können erteilt werden:

1.11 zur Ergänzung des für einen Studiengang erforderlichen Lehrbedarfs,

1.12 zur Deckung des für einen Studiengang erforderlichen Lehrbedarfs, der nach dem zeitlichen Umfang den Einsatz einer/ eines hauptberuflich Lehrenden nicht rechtfertigt,

1.13 für einen durch hauptberuflich Lehrende vorübergehend nicht gedeckten Lehrbedarf, wenn entweder

1.131 eine freie Stelle für das entsprechende Lehrgebiet vorhanden ist und für die Stelle trotz rechtzeitiger Ausschreibung noch kein Berufungsvorschlag gemacht werden konnte oder

1.132 der Lehrbedarf anerkannt ist, eine entsprechende Stelle haushaltsmäßig aber nicht zur Verfügung steht, oder

1.133 die Stelle aus triftigen Gründen mit der Zustimmung des Präsidenten vorübergehend nicht besetzt wird.

1.2 Die Erteilung von Lehraufträgen setzt ferner voraus, dass der Lehrbedarf nach Ziff. 1.1 nicht auf andere Weise, insbesondere durch hauptberufliche Hochschulangehörige - ggf. auch aus anderen Fachbereichen - im Rahmen ihrer Dienstaufgaben – gedeckt werden kann.

1.3 Lehraufträge für gemeinsam mit hauptberuflich Lehrenden oder mit anderen Lehrbeauftragten durchzuführende Lehrveranstaltungen dürfen nur erteilt werden, wenn es sich um interdisziplinäre oder fachbereichsübergreifende Veranstaltungen handelt.

1.4 Eine Erteilung soll nur erfolgen, wenn mindestens 5 Hörerinnen oder Hörer zu erwarten sind.

2. Lehrbeauftragte

2.1 Lehrbeauftragte müssen die Eignung zur Wahrnehmung des Lehrauftrages, insbesondere die erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation, besitzen. Soweit sie Prüfungen abnehmen, müssen sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

2.2 Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört, oder die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können,

kann ein Lehrauftrag an der eigenen Hochschule nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.

2.3 An Personen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben, dürfen Lehraufträge mit der Zusage einer Vergütung nur erteilt werden, wenn an ihrer Lehrtätigkeit ein besonderes Interesse besteht. Dies gilt entsprechend für die Verlängerung von Lehraufträgen über das 65. Lebensjahr hinaus.

3. Rechtsnatur des Lehrauftrages

3.1 Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art und wird durch Verwaltungsakt begründet. Dieser Verwaltungsakt erfolgt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, um die Wirksamkeit sicherzustellen.

3.2 Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Anspruch auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder in ein privatrechtliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Lehraufträgen in ununterbrochener Folge oder der Verlängerung bestehender Lehraufträge.

3.3 Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

4. Stellung der Lehrbeauftragten

4.1 Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr.

4.2 Der Gegenstand und der Umfang der Lehrveranstaltung wird bei der Erteilung des Lehrauftrages festgelegt. Bei der Lehrtätigkeit sind die Anforderungen, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder dem Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studienganges ergeben, zu beachten.

4.3 Die Lehrbeauftragten sind erforderlichenfalls verpflichtet, Nachweise über Lehr- und Lernerfolge ihrer Lehrveranstaltungen abzunehmen. Sie haben auf Verlangen der zuständigen Stelle an Prüfungen mitzuwirken, soweit dies aus zwingenden dienstlichen Gründen erforderlich ist.

4.4 Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen werden von der Hochschule in Absprache mit den Lehrbeauftragten festgelegt. Ausgefallene Lehrveranstaltungen sind, soweit dies möglich ist, grundsätzlich im Laufe des jeweiligen Lehrabschnitts nachzuholen. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrbeauftragten.

4.5 Die Fachbereichsleitung achtet auf die Einhaltung der Lehrverpflichtung.

5. Sonstige Pflichten der Lehrbeauftragten

5.1 Die Lehrbeauftragten sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit an der Hochschule zur Kenntnis gelangen sind und die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, verpflichtet.

5.2 Die Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf die Tätigkeit als Lehrbeauftragte ist untersagt.

5.3 Für die Schadenshaftung der Lehrbeauftragten finden die für die Beamtinnen und Beamten der Hochschule jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

5.4 Bei Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten des öffentlichen Dienstes sind die Bestimmungen der Nebentätigkeitsvorschriften zu beachten.

6. Lehrauftragsvergütung

6.1 Die Lehrauftragsvergütung wird grundsätzlich in Form eines Honorars nach Beendigung des erfolgreich durchzuführenden Lehrauftrags ausgezahlt. Lehraufträge können einvernehmlich auch ohne Lehrauftragsvergütung erteilt werden.

6.2 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, die Abrechnung der Lehraufträge nach der letzten Veranstaltung, entsprechend den tatsächlich geleisteten Einzelstunden, der Hochschule vorzulegen. Ausgefallene Stunden, auch wenn die Gründe dafür nicht vom Lehrbeauftragten zu vertreten sind, werden nicht vergütet.

6.3 Die Lehrbeauftragten erhalten eine Pauschale, mit der die Aufwendungen des Lehrbeauftragten für die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung einer Lehrveranstaltung sowie An- und Abreise abgegolten ist. Alle mit dem Lehrauftrag verbundenen Prüfungsleistungen – unabhängig von der im Lehrauftrag genannten Dauer des Semesters – werden nicht gesondert vergütet, dazu zählen auch ggf. erforderlich werdende Wiederholungsprüfungen.

6.4 Die Höhe der Pauschale je Semesterwochenstunde ist von den Fachbereichen und dem Sprachenzentrum im Einzelfall festzulegen.

6.5 Finden die Lehrveranstaltungen, für die die Lehraufträge erteilt wurden, aus Gründen, die die Lehrbeauftragten nicht zu vertreten haben, insgesamt nicht statt, erhalten die Lehrbeauftragten eine Vergütung von einem Drittel, auf der Grundlage der ursprünglich voraussichtlichen Anzahl an zu haltenden Lehrveranstaltungen, den beauftragten Semesterwochenstunden und der bestimmten Pauschale.

7. Antragstellung, Umfang, Abrechnung

7.1 Die Lehraufträge werden durch den zuständigen Fachbereich im Einverständnis mit

den zukünftigen Lehrbeauftragten mit Angaben zur Person sowie Gegenstand und Umfang der Veranstaltung beantragt.

7.2 Die Erteilung, Verlängerung und der Widerruf von Lehraufträgen erfolgt im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in der Regel für ein Semester durch die Hochschule.

7.3 Die Erteilung eines Lehrauftrages mit Rückwirkung ist nicht möglich.

7.4 Lehraufträge dürfen in einem Umfang von bis zu höchstens 8 Semesterwochenstunden erteilt werden.

7.5 Lehrauftragsvergütungen sind jeweils am Ende eines Lehrabschnitts aufgrund der von den Lehrbeauftragten gefertigten und auf dem Dienstweg vorgelegten Aufstellung über die durchgeführten Lehrveranstaltungen zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen über das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW.

7.6 Die Lehrauftragsvergütungen unterliegen grundsätzlich der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Für die daraus entstehenden Verpflichtungen sind die Lehrbeauftragten selbst verantwortlich. Daneben ist die Hochschule verpflichtet, das jeweils zuständige Finanzamt zu unterrichten. Zur weitergehenden Klärung der Versicherungspflicht zur Kranken- und Rentenversicherung sind die Lehrbeauftragten angehalten, selbständig eine Klärung herbeizuführen.

8. Beendigung des Lehrauftrages

8.1 Der Lehrauftrag endet zu dem im Auftrag angegebenen Zeitpunkt.

8.2 Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag widerrufen werden. Wichtiger Grund kann insbesondere auch die Besetzung einer Stelle oder die erhebliche Verminderung der Zahl der Hörerinnen und Hörer, die an den Veranstaltungen teilnehmen, sein.

8.3 Bei anhaltender Krankheit wird der Widerruf 6 Wochen nach Beginn der Erkrankung wirksam.

8.4 Der Lehrauftrag kann auf Antrag der Lehrbeauftragten widerrufen werden. Dabei sind die Interessen der Hochschule und der Lehrbeauftragten gegeneinander abzuwägen.

Sankt Augustin, den 01.03.2012

Prof. Dr. Hartmut Ihne
Der Präsident

Hans Stender
Der Kanzler